

## Abgabe von Tierimpfstoffen an gewerbliche/berufliche Tierhalter nach § 44 Tierimpfstoffverordnung

### Tierarztspflichten:

1. Anzeige Impfstoffabgabe schriftlich beim LÜVA
  - Betrieb
  - Impfstoffe
  - Tierhalter oder beauftragte Person
  - Beginn der Abgabe
  - Anwendungsplan für jeden abgegebenen Impfstoff (Name Impfstoff, Firma, Indikation, Anwendungszeitpunkt (-zeitraum), Anzahl und nähere Bezeichnung der zu impfenden Tiere, Lagerungs- und Anwendungshinweise, Wartezeit (falls angegeben), Zeitplan für die Untersuchung der Impffähigkeit und die Nachuntersuchung der Tiere durch den Tierarzt)
2. Unterweisung des Tierhalters, Übergabe des Anwendungsplanes (s. o.)
3. Kontrolle der Impfungen und der Nachweisführung durch den Tierhalter, regelmäßiges Abzeichnen des Impfstoffkontrollbuches
4. Jährliche Anzeige der weiteren Impfstoffabgabe (Anfang eines jeden Jahres Betriebe und abgegebene Impfstoffe schriftlich melden)